

Gestapo – Herrschaft – Terror

Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat

Herausgegeben von
Thomas Grotum und Thomas Roth

Band 2

Lena Haase

Strafverfolgungspraxis im Schein-Rechtsstaat des „Dritten Reiches“

Zur Zusammenarbeit von Justiz-
und Polizeibehörden unter
nationalsozialistischer Herrschaft

BÖHLAU

Zugleich Diss. Univ. Trier 2022 am Fachbereich III

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Collage aus „Schutzhaftbefehl“ und „Justitia“, Schutzhaftbefehl: SHD Vincennes, GR28 P8, 1823. Foto (Justitia), Collage und Design: Jonas Eiden

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
ISBN 978-3-412-52864-5

Inhalt

1.	Einleitung	11
1.1	Fragestellung und Erkenntnisinteresse	11
1.2	Forschungsstand	13
1.3	Quellenlage	20
1.4	Untersuchungsraum	26
1.5	Vorgehensweise.....	33

Teil I Normen, Institutionen, Akteure – NS-Polizei- und -Justizbehörden in einer Perspektive langer Dauer

2.	Justiz- und Polizeibehörden in zwei Jahrhunderten – eine komplizierte Beziehung.....	41
2.1	Änderungsbestrebungen	43
2.2	Gemeinsame Forderungen	43
2.2.1	Entbürokratisierung	44
2.2.2	Bessere behördeninterne Organisation.....	45
2.2.3	Aus- und Fortbildung	46
2.3	Ausblick – Kompetenzverteilung und Staatsverständnis	56
3.	Parteiliche Einflussnahme während der NS-Zeit.....	61
3.1	Personalpolitik.....	63
3.1.1	NSDAP-Mitgliedschaft vor 1933	63
3.1.2	Exklusion politisch und „rassisch“ unliebsamer Beamter	71
3.1.3	Exklusion von Frauen aus dem höheren Justizdienst	75
3.2	Richterbriefe: Versuch der Unterwanderung der richterlichen Unabhängigkeit.....	79
3.3	Offene Proteste an „Fehlurteilen“ der Justiz – Urteilkritik durch Polizei und Partei.....	82
3.4	Konflikte im Kleinen – Sonstige Auseinandersetzungen zwischen Justizverwaltung und parteiamtlichen Gliederungen in der Region Trier	85
3.4.1	Anweisungen und Beschwerden.....	86
3.4.2	Direkte Einflussnahme auf die Justiz.....	91
3.4.2.1	Schulungen.....	92

3.4.2.2	Parteigerichtsverfahren	95
3.4.2.3	Verfahrensbeeinflussung	100
4.	Zwischenfazit – Dynamisierung des Reformprozesses und Besonderheiten der „Ressortspannungen“ in der NS-Zeit.....	113

Teil II Konstruktion, Wandel und Realität des juristischen Berufsstandes

5.	Vom „Juristen“ zum „Rechtswahrer“	121
5.1	Begriffsbestimmung und Bedeutungswandel im Nationalsozialismus.....	123
5.2	Juristen als gesellschaftliche (Funktions-)Elite	132
5.3	Gemeinschaftsstiftung und Korpsgeist – Die Bedeutung von berufsständischen Vereinigungen und der Ausbildung: Probleme und Herausforderungen der Juristen in der NS-Zeit	134
6.	Juristen in der Polizei – Alternative Karrierewege als Ausweg aus sozialem Prekariat und genutzte Aufstiegschancen	143
7.	Zwischenfazit: Rechtswahrer in der Justiz – Juristen in der Polizei	151

Teil III Behördengeschichte als Verflechtungsgeschichte – Institutionen und Personal der Strafverfolgungsbehörden in der Region Trier

8.	Das System der Strafverfolgung.....	156
8.1	Justizbehörden	156
8.1.1	Landgericht	159
8.1.1.1	Forschung	159
8.1.1.2	Gerichtsbezirk	161
8.1.1.3	Geschäftsverteilung und Personal	164
8.1.2	Amtsgerichte des Bezirkes	172
8.1.2.1	Forschung	172
8.1.2.2	Gerichtsbezirk und räumliche Unterbringung	173
8.1.2.3	Geschäftsverteilung und Personal	182
8.1.3	Staats- und Anwaltschaft	189
8.1.3.1	Forschung	190
8.1.3.2	Zuständigkeiten der Behörden	191
8.1.3.3	Personal der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft Trier	196

8.2	Polizeibehörden	197
8.2.1	Allgemeine Polizei / Gendarmerie	199
8.2.1.1	Forschung	199
8.2.1.2	Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit.....	200
8.2.2	Personal	205
8.2.3	(Staatliche) Kriminalpolizei Trier	206
8.2.3.1	Forschung	206
8.2.3.2	Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit.....	208
8.2.3.3	Personal	217
8.2.4	Geheime Staatspolizeistelle Trier	224
8.2.4.1	Forschung	224
8.2.4.2	Organisation, Entwicklung und Zuständigkeit.....	225
8.2.4.3	Personal	243
9.	Verflechtungsgeschichte	249
9.1	Ausgangslage und „Erblasten“	253
9.1.1	Kompetenzen	253
9.1.2	Handlungsrahmen und Handlungsspielraum.....	254
9.2	Änderungen in der NS-Zeit	262
9.2.1	Kompetenzen	262
9.2.2	Handlungsrahmen und Handlungsspielraum.....	268
9.2.3	Konkurrenzen und Kooperationen	270
9.3	„Besondere Beziehungen“ zur NSDAP – Kompetenzen, Konkurrenzen und Kooperationen	270
10.	Die Menschen in den Behörden.....	283
10.1	Sozialstatistische Analyse des Behördenpersonals	284
10.1.1	Herkunft	287
10.1.2	Geschlecht	290
10.1.3	Konfession	294
10.1.4	Verortung im Stadtbild – Wohnorte und Integration in die Stadtgesellschaft	299
10.1.5	Bedeutung der Generation	314
10.1.6	Politisches Engagement und parteipolitische Agitation?	317
10.1.7	Zwischenfazit Sozialstatistik	333
10.2	Kollektivbiographie Untersuchung zur behördlichen Leitungsebene.....	335
11.	Zwischenfazit	353

Teil IV Arbeitsalltag in der Strafverfolgung

12. Fallstudie Amtsgericht Wittlich	358
12.1 Verfahren allgemein	360
12.2 Delikte / Deliktategorien	365
12.2.1 Eigentumskriminalität	370
12.2.2 Rohheitsdelikte	375
12.2.3 Arbeits- und Armutsdelikte	378
12.2.4 Landwirtschaftsdelikte	385
12.2.5 Verkehrsvergehen	386
12.2.6 Sittlichkeitsdelikte	387
12.2.7 Zusammenführung	390
12.3 Die Angeklagten – Mehrfach- und Rückfalltäter vor dem Amtsgericht Wittlich und ihr weiteres Schicksal	391
12.3.1 Mehrfachtäter vor Gericht	392
12.3.2 Label „asozial“	393
12.3.3 Einweisung ins Arbeitshaus	395
12.3.4 Heil- und Pflegeanstalt	396
12.4 Zwischenfazit – Das Amtsgericht Wittlich als zentrale Behörde der regionalen Strafverfolgung und Durchsetzung ideologischer Verfahrensabläufe	399
Exkurs: Das Anerbengericht Wittlich	401
13. Konsolidierungsphase in einer Grenzregion (1933–1936) – Passvergehen	405
13.1 Grenze – Grenzraum – Grenzverschiebungen: Arbeitsalltag im Westen des Reiches	405
13.2 Passvergehen	407
13.2.1 „Tatsächlich einer, der nicht Soldat werden wollte“ – Das Verfahren gegen Ruprecht Günther zwischen Perl und Berlin	412
13.2.2 Passvergehen in der Konsolidierungsphase (1933–1936)	425
14. Relative Stabilität vs. Widerstandsaktivitäten im Untergrund – Ermittlungs- und Strafverfahren in Fällen von Hoch- und Landesverrat sowie Spionage	429
14.1 Die Strafgesetzgebung zu Hoch- und Landesverrat sowie Spionage – Entwicklung seit den Reichsjustizgesetzen und Besonderheiten der NS-Zeit	430

14.2	Trier – Überblick, zeitliche Verteilung und Besonderheit der Grenzlage	436
14.3	Kommunistenprozesse 1933 – 1934 – 1936	443
14.3.1	Ermittlungsmethoden und Ergebnisse	444
14.3.1.1	1933	444
14.3.1.2	1934	448
14.3.1.3	1936	454
14.3.2	Akteure und Institutionen – Besonderheiten der Ermittlungen durch die Gestapo	474
14.3.3	Angeklagte Kommunist*innen – Bedeutung des Geschlechts in der Bewertung der Tatbeteiligung durch Strafverfolgungsbehörden	481
14.3.4	Vernetzung zwischen Verfolgten und Verfolgern: Nachbarschaft in Trier	488
14.3.5	Nachwirkungen – Instrumentalisierung und Urteilskorrekturen.....	490
14.4	Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Polizei im Verfahren – Gegnerbekämpfung als Mittel der Profilierung und als Aushandlungsprozess	506
14.5	Zwischenfazit.....	511
15.	Wehrmittelbeschädigung und Arbeitsverweigerung.	
	Straftaten im Umfeld des Westwallbaus	517
15.1	Wehrmittelbeschädigung.....	518
15.1.1	Der Westwall als Objekt besonderer Aufmerksamkeit für die regionalen Strafverfolgungsbehörden – Informationsgewinnung und Ermittlungsführung	520
15.1.2	Sanktionierung von Wehrmittelbeschädigung zwischen Gefängnis und Konzentrationslager	529
15.2	Arbeitsverweigerung	531
15.2.1	Phase 1: September 1939 – Februar 1941	534
15.2.2	Phase 2: März 1941 – Februar 1942.....	539
15.2.3	Phase 3: Januar 1943 – September 1943	542
15.3	Der Westwall als zentrales Objekt im Kontext regionaler Strafverfolgung und die Bedeutung der Arbeit	550
16.	Zwischenfazit: Behördlicher Alltag und routiniertes Arbeiten in der Verfolgungspraxis des Nationalsozialismus	555

Schlussbetrachtung. Justiz und Polizei im Herrschaftsgefüge des NS-Staates.....	559
Quellen- und Literaturverzeichnis	575
Quellenverzeichnis.....	575
Gedruckte Quellen	575
Ungedruckte Quellen.....	578
Literaturverzeichnis	586
Abkürzungsverzeichnis.....	641
Personenindex	645
Danksagung.....	651

1. Einleitung

1.1 Fragestellung und Erkenntnisinteresse

Als „Ressortspannungen“ bezeichnete der Trierer Oberstaatsanwalt Friedrich Kleinod¹ das Verhältnis von Justiz- und Polizeibehörden, das sich ihm Mitte 1944 als gar „abwegiger Wettlauf um die Strafverfolgung“ darstellte, in dem die Polizei dazu übergegangen sei, „ihre Aufgaben mit betonter Selbstherrlichkeit aus[zu]üben[.]“² Diese Feststellung offenbart vier Befunde, die dieser zeitgenössischen Verhältnisbestimmung entnommen werden können. Erstens wurde – auch wenn diese Wahrnehmung banal erscheinen mag – auch seitens der Akteure selbst ein Wandel festgestellt, der nicht nur die veränderte Einstellung der (Geheimen Staats-) Polizei zur Justiz und zum Recht betraf, sondern auch das Arbeitsverhältnis von Polizei- und Justizbehörden. Zweitens interpretierten die Zeitgenossen diesen Wandel durchaus als massiven Einschnitt, da anders als in früheren Phasen der beschleunigten Entwicklung innerhalb der Strafverfolgungspraxis nun der verstärkte Konkurrenzkampf sogar als „abwegiger Wettlauf“ wahrgenommen wurde. Drittens attestierte Friedrich Kleinod seinen Antagonisten bei der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) nicht nur selbstherrliches Auftreten, sondern auch eine Missachtung der „Priorität der Rechtspflege“³. Dies spricht für ein gesteigertes Selbstbewusstsein der Beamten und Angestellten der Gestapo im Umgang mit den Kolleg*innen⁴ bei der Justiz wie auch für ein erweitertes behördliches Selbstverständnis. Viertens wird schließlich deutlich, dass Kleinod die Geheime Staatspolizei trotz aller engen

1 Friedrich Kleinod (*28. März 1898 in Leopoldsheim/Liegnitz, verheiratet, NSDAP-Mitglied seit 1. November 1932 – Mitgliedsnummer 1.373.519, SA-Mitglied seit 26. Juli 1932) verpflichtete sich 1920/21 als Polizeioffizier bei der preußischen Schutzpolizei und nahm im Anschluss sein Jurastudium auf. Seit dem 16. September 1934 war er als Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanwaltschaft Görlitz beschäftigt und vom 1. Januar 1934 bis zum 30. September 1934 kurzzeitig Leiter der Geheimen Staatspolizeistelle in Liegnitz. Anschließend kehrte er wieder zu seinem Amt bei der Staatsanwaltschaft zurück und wurde am 1. Februar 1938 zum Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Elbing ernannt. Im Sommer 1943 erfolgte seine Versetzung in gleicher Funktion nach Trier. Zu seiner Person: BArch Berlin, R 3001/25017; BArch Berlin, VBS 1018 (R 3001)/ZD 7638, fol. 369; LHAKo, Best. 860P, Nr. 817.

2 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 12. Alle Zitate geben die Schreibweise der Quelle wieder. Es wurden keine Anpassungen in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik vorgenommen.

3 Ebd.

4 In dieser Studie wird genderneutrale Sprache überall dort genutzt, wo mehrere Geschlechter Teil der Untersuchung waren. Nur in Fällen, in denen die beschriebenen Personen lediglich einem Geschlecht zuzuordnen waren, wird darauf verzichtet.

parteilpolitischen Gebundenheit und trotz ihrer außerordentlichen Struktur und Positionierung im System der Strafverfolgungsbehörden offensichtlich als Polizeibehörde charakterisierte, da es ihm um die Beschreibung der Auseinandersetzungen im gleichen Ressort ging. Faktisch verstand er die Gestapo demnach nicht – oder zumindest nicht ausschließlich – als verlängerten Arm der NSDAP, sondern als reguläre Polizeibehörde.

Wie aber entwickelte sich das Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei während der NS-Zeit, das Kleinod im Spätsommer 1944 so drastisch beschrieb? Was befähigte Polizei- beziehungsweise Gestapobeamte dazu, entsprechend selbstherrlich aufzutreten und sich in eine Konfrontation mit Justizjuristen auf dem Gebiet des Rechts zu begeben? Wer waren die Akteure, die dieses Verhältnis im regionalen Kontext repräsentierten und diesen „Wettkampf um die Strafverfolgung“ austrugen? Und wie wirkte sich das sich verändernde Verhältnis der unterschiedlichen Justiz- und Polizeibehörden letztlich auf die Praxis der Strafverfolgung und hier besonders auf das Ermittlungsverfahren aus?

Diesen Fragen wird im Folgenden am Beispiel des ehemaligen Regierungsbezirks Trier nachgegangen, um über einen dezentralen Ansatz das Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei während der nationalsozialistischen Herrschaft charakterisieren zu können. Der Regierungsbezirk Trier erscheint zunächst als wenig repräsentativ für eine solche Untersuchung, die den Anspruch erhebt, zugleich die Strafverfolgungspraxis des „Dritten Reiches“ zu diskutieren, befindet er sich doch nicht nur geographisch am äußersten Rand des Deutschen Reiches, sondern entspricht zudem mit Blick auf die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen keineswegs einem repräsentativen Querschnitt durch Bevölkerung, politische Orientierung und Wirtschaftskraft. Bei genauerem Hinsehen wird hingegen deutlich, dass in der Region Trier das „Dritte Reich“ in vielerlei Hinsicht nahezu in kondensierter Form aufscheint: Dies manifestiert sich neben der geographischen Lage, den besonderen Erfordernissen des Krieges und den Konflikten eines sich konsolidierenden neuen Systems mit der umgebenden Gesellschaft nicht zuletzt auch darin, dass die Region zwar am äußersten Rand des „Altreichs“ lag, mit den Beginn des Zweiten Weltkrieges jedoch regelrecht ins Zentrum der neuen nationalsozialistischen Einflussphäre rückte.

Diese Studie soll einen Einblick geben in die Strafverfolgungspraxis und das alltägliche Arbeitsverhältnis von Justiz und Polizei unter nationalsozialistischer Herrschaft und gleichzeitig die Frage beantworten, wie das Herrschaftssystem des „Dritten Reiches“ zu charakterisieren ist und welche Rolle die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden spielten. Trifft der in der Forschung noch immer thematisierte Verdrängungsprozess der Justiz tatsächlich den Kern? Bestätigt eine detaillierte Analyse des arbeitsteiligen Vorgehens im Rahmen der Ermittlungsverfahren diese gängige Beschreibung des Verhältnisses von Justiz und Polizei? Im Allgemeinen ließe sich das übergeordnete Erkenntnisinteresse der Studie fassen als Neubestim-

mung des Verhältnisses von Justiz- und Polizeibehörden im Alltag der Ermittlungs- und Hauptverfahren im Nationalsozialismus.

1.2 Forschungsstand

Zunächst bleibt festzustellen, dass hinsichtlich des Verhältnisses von Justiz und Polizei im Nationalsozialismus noch ein Forschungsdesiderat besteht. Dementsprechend existieren bislang zur Kernthematik kaum Untersuchungen, an die angeknüpft werden könnte. Wohl aber erwähnen ältere wie auch neuere Arbeiten zur Justiz im Nationalsozialismus wie auch zur Polizei die Auseinandersetzungen der Behörden um ihre Rolle in der Strafverfolgung und in der Kriminalpolitik des NS-Staates *en passant*. An dieser Stelle lassen sich – bevor ein allgemeiner Forschungsüberblick geboten wird – sechs erste Befunde skizzieren:

1. Die Betrachtung der Justiz im „Dritten Reich“ konzentrierte sich bislang mit wenigen Ausnahmen auf die Rechtsprechung von außerordentlichen Gerichten (Sondergerichte, Volksgerechtshof). Für eine gezieltere Untersuchung der ordentlichen Gerichtsbarkeiten plädierten bereits Joachim Rückert⁵ und Barbara Manthe, die anführt:

„Mit der bisherigen Beschränkung der NS-Justizforschung auf die Arbeit der Sondergerichte, gelegentlich sogar mit einer Konzentration auf besonders scharfe Urteile entfaltet sich [...] ein verzerrtes Bild der Rechtspraxis im Nationalsozialismus, das sich auf diesen – quantitativ recht kleinen – Aspekt der Strafverfolgung konzentriert, die Tätigkeit der anderen Gerichte aber außer Acht lässt.“⁶

Als Ausnahmen sind besonders die Studien von Freia Anders zur Strafjustiz im Sudetengau⁷, von Barbara Manthe zum Arbeitsalltag von Richtern im Oberlandesgerichtsbezirk Köln⁸ und – auch die Zivilrechtsprechung einschließend – von Annemone Christians zum „Private[n] vor Gericht“⁹ anzuführen, die alle erst

5 RÜCKERT, Abschiede. Dieser Aspekt wurde besonders auch in den entsprechenden Rezensionen der Studie hervorgehoben. So plädiert Hubert Rottleuthner auf Grundlage von Rückerts Ausführungen für eine genauere Untersuchung der Urteilspraxis, eine Vermeidung der Beschränkung auf höhere Instanzen und eine Betrachtung der Normalität des Justizalltags, „die nicht durch die (bevorzugte) Betrachtung von ‚Exzessen‘ verdeckt werden [soll].“ ROTTLEUTHNER, Rezension, S. 600.

6 MANTHE, Richter, S. 7–8.

7 ANDERS, Strafjustiz.

8 MANTHE, Richter.

9 CHRISTIANS, Private.

in den vergangenen 20 Jahren entstanden sind. Die Trendwende in der (rechts-) historischen Forschung zur Justiz im Nationalsozialismus zeichnet sich damit deutlich ab: eine Hinwendung zu alltags-, kultur- und gesellschaftsgeschichtlichen Zugängen verbindet sich zunehmend mit kollektivbiographischen Ansätzen zu den verantwortlichen Juristen.¹⁰

2. Bisher standen mehrheitlich solche Delikte im Zentrum der Untersuchungen, die genuin nationalsozialistischer Gesetzgebung entsprungen sind (etwa das *Heimtückegesetz*¹¹ sowie Delikte im Kontext der *Kriegssonderstrafrechtsverordnung* oder der *Volksschädlingsverordnung* und weiteren während der Kriegszeit verschärften Sonderstrafatbeständen¹²) und die damit kaum einen Eindruck von der Bandbreite der Strafverfolgungspraxis und auch nicht vom gesamten Arbeitsalltag sowohl von Justiz- als auch von Polizeibehörden in der NS-Zeit vermitteln können. Besonders kleinere Verbrechen und Vergehen sind bisher kaum untersucht worden, sodass ein Großteil der nationalsozialistischen Strafverfolgungspraxis aus den bisherigen Forschungen ausgeklammert blieb.

3. Weiterhin standen im Zentrum der Forschung zur Justiz überwiegend nur die Gerichte, während die Staatsanwaltschaft als Behörde wie auch ihre Rolle im Strafverfahren eher randständige Betrachtung fand.¹³ Gerade ihre Bedeutung als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ sowie als Prozesspartei, als Gnadenbehörde und zuständige Instanz für den Strafvollzug wurden weitgehend vernachlässigt.

4. Innerhalb der Gestapo-Forschung wurde die Staatsanwaltschaft als Kooperations- und Konfliktpartei häufig ausgeklammert. Vielmehr rückte die Auseinandersetzung mit Gerichten in den Blick, wenn es etwa um Urteils-korrekturen durch unmittelbare Inschutzhaftnahme oder eine an die Strafhft anschließende polizeiliche Verwahrung ging.¹⁴

5. Wenn explizit über Justiz und Polizei und deren Verhältnis zueinander geforscht wurde, bezog sich das zumeist auf das Programm der „Vernichtung durch

10 Vgl. dazu auch die Ausführungen von CHRISTIANS, Justiz, S. 94.

11 HÜTTENBERGER, Heimtückefälle; DÖRNER, „Heimtücke“.

12 HENSLE, „Rundfunkverbrechen“; BOZYAKALI, Sondergericht; GEDENKSTÄTTE ROTER OCHSE HALLE (SAALE) (Hrsg.), Verbotener Umgang; NÜCHTERLEIN, Volksschädlinge sowie zur Militärjustiz MESSERSCHMIDT, Wehrmachtjustiz.

13 Die Studie von Sarah SCHÄDLER (Justizkrise) erwähnt die Staatsanwaltschaft gar nicht und Lothar GRUCHMANNs noch immer aktuelle Studie (Justiz) behandelt vorwiegend die normative Ebene. Eine intensive Auseinandersetzung mit der Staatsanwaltschaft als Behörde haben lediglich die beiden Rechtswissenschaftler Thomas BICHAT (Staatsanwaltschaft) – wenn auch hier wieder in Bezug auf Sondergerichtstätigkeit! – und Hinrich RÜPING (Staatsanwaltschaft) geleistet.

14 GRUCHMANN, Justiz, S. 583–632; TERHORST, Überwachung. Vgl. außerdem die zahlreichen Regional- und Lokalstudien, die sich bereits der Arbeits- und Verfolgungspraxis der Geheimen Staatspolizei gewidmet haben (Kapitel 8.2.3.1.).

Arbeit“.¹⁵ Die beiden einzigen Ausnahmen sind hier die Untersuchung von Diemut Majer¹⁶ und die sich zwar nur auf normativer Ebene bewegende, dafür aber umso reichhaltigere Studie von Gerhard Werle¹⁷.

6. Die Forschungen zur Geheimen Staatspolizei haben in den 1990er Jahren die Verflechtung der Behörde mit der Gesellschaft stärker in den Blick genommen.¹⁸ Darüber hinaus erscheint jedoch vor allem die Zusammenarbeit mit Parteigliederungen, öffentlichen Institutionen und der kommunalen und regionalen Verwaltung von Bedeutung.¹⁹

Allgemein sei an dieser Stelle resümiert, dass in der älteren wie einem Teil der aktuelleren Forschung das Verhältnis der Strafverfolgungsbehörden untereinander kaum differenziert wurde. Nahezu einhellig wird davon ausgegangen, dass die Polizei – insbesondere die Gestapo – zunehmend an Macht gewann und dieser Machtzuwachs ausschließlich auf Kosten der Justiz ging, die folglich an Einfluss verlor.²⁰ Diese Sicht dominierte seit den 1950er Jahren im Kontext der Bagatellisierung von historischer Verantwortung und Abwehr einer vermeintlichen Kollektivschuldthese und prägt(e) das in der Öffentlichkeit vorherrschende Bild zur Rolle der ordentlichen Justiz im Nationalsozialismus. Bislang haben nur wenige Studien auf die naturgemäß mit Reibungsverlusten verbundene Konkurrenzsituation von Justiz und Polizei mit einer dezidierten Betonung der Kooperation zwischen den jeweiligen Behörden (Staatsanwaltschaft/Gerichte – Gestapo/Kripo/Allgemeine Polizei) hingewiesen.²¹

Die vorliegende Studie setzt an dieser Stelle an und unternimmt den Versuch, das Verhältnis von Justiz und Polizei unter dem zeitgenössischen Begriff der „Res-

15 Hierbei handelt es sich um ein zentrales Kooperationsprojekt von Justiz und Polizei während der NS-Zeit. Dieses am 18. September 1942 beschlossene Programm wird sowohl im Allgemeinen, als auch bezogen auf das konkrete Beispiel in Kapitel 14.3.5. thematisiert. Entgegen der Verwendung des Synonyms der „Vernichtung durch Arbeit“ für die allgemeinen Lebensumstände in den NS-Konzentrationslagern und dem Umgang mit den dortigen Häftlingen, findet der Begriff hier ausschließlich in seiner engen Bezeichnung dieses Programmes Verwendung und bezieht sich folglich lediglich auf diejenigen Justizgefangenen, die ab Herbst 1942 gezielt in Konzentrationslager überführt wurden. Vgl. dazu: WACHSMANN, Annihilation; DERS., Justizterror; DERS., Konflikt; KRAMER, Beitrag; WIEDEMANN Juristenprozess. Erwähnung findet es weiterhin bei: ROTH, Kriminalpolitik und BECKER, Mitstreiter.

16 MAJER, Verhältnis.

17 WERLE, Justiz-Strafrecht.

18 GELLATELY, Gestapo.

19 Eine solche Untersuchung forderte auch schon ROTH, Gestapo Köln, S. 252.

20 Dazu Forschungen aus unterschiedlichen Kontexten und schließlich auch mit unterschiedlichen Motivationen: WAGNER, Richter; WEINKAUFF, Justiz; MAJER, Verhältnis; OLDENHAGE, Justizverwaltung; BLUMBERG-EBEL, Sondergerichtsbarkeit; FROMMEL, Verbrechensbekämpfung; BENZ, Geschichte; SCHOENMAKERS, Bremer Juristen; BICHAT, Staatsanwaltschaft.

21 WACHSMANN, Soldiers; ROTH, Verbrechensbekämpfung; BECKER, Mitstreiter.

sortspannungen“²² zu untersuchen. Der Blick richtet sich dabei auf den ehemaligen Regierungsbezirk Trier und auf die für diesen Bezirk zuständigen Behörden: Staats- und Amtsanwaltschaft Trier, das Landgericht Trier, die zugehörigen Amtsgerichte, die Sondergerichte Köln (1933–1939), Koblenz (1940–1944) und Trier (1939/40 und 1944/45), sowie – aufgrund höherinstanzlicher Zuständigkeit – die Oberlandesgerichte in Köln und Hamm und den Volksgerichtshof Berlin, die Geheime Staatspolizeistelle Trier, die Kriminalpolizeistelle Trier sowie die je nach Ermittlungen zuständigen städtischen und ländlichen Gendarmerieposten. Eigene²³ und aus dem Projektkontext²⁴ geleistete Vorarbeiten²⁵ konnten in die Beleuchtung einzelner Deliktfelder, Institutionen und behördlicher Abläufe einfließen. Über den Projektkontext hinaus sind die allgemeinen Forschungen zur NS-Zeit in Trier bisher überschaubar.²⁶ Zur Justiz in Trier liegen bisher prosopographische Darstellungen von Wolfgang Hans Stein²⁷ vor, die jedoch sowohl in ihrer allgemeinen

22 BArch Berlin, R 3001/24482, Bl. 13. Um die zwischenbehördlichen Auseinandersetzungen zwischen Justiz und Polizei begrifflich zu fassen, wird der zeitgenössische Begriff der „Ressortspannungen“ genutzt. Andere, zum Teil nicht gänzlich zutreffende Modelle kursieren in der Forschung etwa unter der Bezeichnung „Ressortegoismus“ (vgl. dazu EDEN u. a., *Verwaltungen*, S. 505) und sind der Soziologie (Luhmannsche Systemtheorie) entlehnt.

23 HAASE, Einsatzkommando; DIES., Staatsanwaltschaft; DIES., Gesellschaft; DIES., „Nacht-und-Nebel“-Häftlinge.

24 Seit Januar 2012 besteht an der Universität Trier unter Leitung von Thomas Grotum ein studentisches Forschungsprojekt zur Geschichte der Gestapo in Trier, in dessen Kontext bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: März 2023) 33 Abschlussarbeiten (Staatsexamen, Magister und Master) entstanden sind. Zur Entstehung des Projektes vgl. GROTHUM/HAASE, *Grenze*, S. 295–297. Von April 2018 bis Juni 2022 förderte die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ein Projekt, in dem unter dem Titel *Gestapo: NS-Terror vor Ort. Die Staatspolizeistelle Trier in der südlichen Rheinprovinz* zwei Dissertationen angestoßen worden sind. Neben der hiesigen Studie ist dies die noch in Bearbeitung befindliche Arbeit von Andreas Borsch (*Eine moderne Organisationsgeschichte der Gestapo Trier*). Zum Projekt auf dem GEPRIS-Portal: <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/397961823?context=projekt&task=showDetail&id=397961823&> [Letzter Zugriff: 28.12.2022].

25 Exemplarisch sei an dieser Stelle verwiesen auf folgende Untersuchungen: KLASSEN, *Allgegenwärtig*; GROTHUM (Hrsg.), *Die Gestapo Trier*; KLEIN, NS-„Rassenhygiene“. Weiterhin ist eine Vielzahl universitärer Abschlussarbeiten entstanden, auf deren Ergebnisse aufgebaut werden kann. Im Kontext des hiesigen Projektes seien folgende erwähnt: KLEIN, *Rundfunkverbrecher*; BACH, *Karriere*; JOCHMANN, *Abteilung III*; BENTER, *Schutzhaft*.

26 Noch immer aktuell und als Überblick geeignet: BOLLMUS, *Nationalsozialismus*. Zur Gestapo Trier: BROMMER, *Gestapo Trier*. Vgl. darüber hinaus: CHRISTOFFEL, *Verfolgung sowie zur Einordnung in überregionale Forschungskontexte bezüglich der sogenannten Sittlichkeitsprozesse*; HOCKERTS, *Sittlichkeitsprozesse*. Auf eine Aufzählung zahlreicher Aufsätze in regionalen Jahrbüchern und Zeitschriften wurde an dieser Stelle verzichtet. Im Falle einschlägiger Darstellungen werden diese im weiteren Verlauf entsprechend aufgeführt.

27 STEIN, *Organisation*; DERS., *Staatsanwaltschaft und Landgericht Trier*; DERS., *Justizjuristen*.

Einschätzung wie auch ihrer Durchdringungstiefe einer neuen Betrachtung bedürfen. Anknüpfen kann diese Studie aufgrund des regionalen Zusammenhanges weiterhin an die im Rahmen des Projektzusammenhanges *Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945* erschienen Forschungen.²⁸

Die sechs skizzierten Aspekte der Forschungslandschaft zu Justiz und Polizei im Nationalsozialismus lassen sich in Trendwenden einbetten, die bereits in den frühen 1940er Jahren begonnen haben. Als „Pionier der Auseinandersetzungen mit der NS-Justiz“²⁹ wird allgemein der Politologe Ernst Fraenkel bezeichnet, der als deutsch-jüdischer Exilant in den USA mit *The Dual State* bereits 1941 eine erste Studie zur Verfasstheit des NS-Staates und gleichzeitig zur nationalsozialistischen Rechtsordnung vorlegte. Dass seine Analyse der NS-Diktatur erst 1974 auf Deutsch publiziert worden ist³⁰, lässt sich mit der verzögerten Aufarbeitung der Vergangenheit in den Reihen der bundesdeutschen Justiz sowie auch mit allgemeinen Forschungstrends zur NS-Geschichte³¹ erklären. Die Phase zwischen 1945 und den 1980er Jahren bezeichnet Barbara Manthe als eine Zeit „im Spannungsfeld von Apologie und Anklage“³². Die (rechts)historische Forschung bewegte sich in dieser Zeit zwischen den beiden Extremen der Behauptung des Missbrauchs der im Grunde genommen unschuldigen Justiz durch das NS-Regime³³ und der öffentlichen Anprangerung der Täterschaft der deutschen Justiz aufgrund deren bereitwilliger Beteiligung an den Verbrechen der NS-Zeit. Dies ist erstmals öffentlichkeitswirksam im 1987 erschienenen Werk „Furchtbare Juristen“ artikuliert worden, das als eine Reaktion auf die eingestellte Strafverfolgung gegen die Richter des Volksgerichtshofes zu lesen ist.³⁴ Im gleichen Spannungsfeld operierten auch die zwischen 1968 und 1988 erschienenen Studien des Forschungsprojektes *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*³⁵ am *Institut für Zeitgeschichte München*. Parallel differenzierte

28 HAFERKAMP u. a. (Hrsg.), *Justiz im Krieg*; HERBERS, *Organisationen*; LÖFFELSENDER, *Strafjustiz*; MANTHE, *Richter*.

29 CHRISTIANS, *Justiz*, S. 93.

30 Zur Rezeptionsgeschichte der Studie Fraenkels: DREIER, *Doppelstaat*.

31 Der Forschungsüberblick basiert für die Jahre bis 2013 im Wesentlichen auf der Darstellung von Barbara MANTHE (*Richter*, S. 3–12), ergänzt durch die Zusammenstellung von Annemone CHRISTIANS (*Justiz*, S. 92–94) von 2021, derjenige zur Polizei – insbesondere der Geheimen Staatspolizei – im Nationalsozialismus auf der vierten Auflage des Buches von DAMS/STOLLE (*Gestapo*, S. 8–12) sowie PAUL/MALLMANN, *Zwischenbilanz* und JESSEN, *Polizeigeschichtsforschung*.

32 MANTHE, *Richter*, S. 3.

33 Besonders SCHORN, *Richter*; WEINKAUFF, *Justiz*. Ausführlich dazu ein Forschungsüberblick bei ANGERMUND, *Richterschaft*, S. 12–15.

34 MÜLLER, *Furchtbare Juristen*.

35 Während sich die erste, 1968 publizierte Studie des ehemaligen Reichsgerichtsrates Hermann Wein-kauff im Wesentlichen in „Apologie und Selbstexkulpation“ (Zitat: SCHOENMAKERS, *Bremer Juristen*, S. 25) erging, können Walter Wagners Studie zum Volksgerichtshof (WAGNER, *Volksgerichtshof*

sich die allgemeine NS-Forschung aus, sodass seit den späten 1980er und frühen 1990er Jahren besonders Regionalstudien und institutionenbezogene Analysen im Vordergrund standen. Ausdruck fand dieser *turn* in einer Vielzahl an Studien zu nationalsozialistischen Sondergerichten, die in dieser Phase boomten. Seit den 2000er Jahren entwickelte sich mit der *Juristischen Zeitgeschichte* eine neue Disziplin auf der Grenze zwischen zeithistorischer Forschung und Rechtswissenschaft, die nun verstärkt auch den „schwierigen Umgang der juristischen Zunft mit der eigenen Vergangenheit“³⁶ ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit stellte, was unter anderem in die Aufarbeitungskommissionen zur NS-Vergangenheit des *Bundesministeriums der Justiz* mündete³⁷. „Neueste Tendenzen der NS-Forschung“, so stellt Annemone Christians fest, „lassen integrative Ansätze erkennen, die Analyse von nationalsozialistischer Normsetzung und Rechtspraxis mit einer kollektivbiographischen Akteursperspektive verknüpfen.“³⁸ Zentrale Desiderate der historischen Forschung, die Barbara Manthe 2013 ausgemacht hat, scheinen bis heute zu bestehen. Dies betrifft erstens die Kriegszeit, die im Vergleich zur Vorkriegszeit noch immer unterrepräsentiert ist, zweitens die Amts- und Landgerichte, die bisher meist lediglich im Kontext von Behördenjubiläen in den Fokus gerückt worden sind und drittens den ländlichen und kleinstädtischen Raum, der weiterhin kaum erforscht ist.³⁹

Ähnlich lässt sich auch die Forschung zur Geheimen Staatspolizei seit 1945 zusammenfassen. Nicht nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit, sondern bis zum Beginn der 1990er Jahre hielt sich der bewusst seitens der Behörde in der NS-Zeit und später während der Nürnberger Prozesse aufgegriffene Mythos von Allmacht, Allwissenheit und Allgegenwärtigkeit der Gestapo.⁴⁰ Unkritisch übernommen eröffnete die Vorstellung „vom SS- oder Gestapo-Staat als Herrschaftsinstrument einer skrupellosen Clique über das eigene Volk“ eine Möglichkeit zur generellen Entschuldigung des Verhaltens der Mehrheitsgesellschaft in beiden deutschen Staaten, wurden die als nahezu einzige Täter gesehenen Männer doch als „soziale Enklaven“ der Gesellschaft dämonisiert.⁴¹ Auch in der Zeitgeschichtsforschung wurde dieser Mythos unhinterfragt reproduziert⁴², was Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann auf das Verharren der Studien in „der traditionellen Institutio-

1974) und Lothar Gruchmanns detailreiche Untersuchung zur NS-Justiz unter Reichsjustizminister Franz Gürtner (GRUCHMANN, Justiz – Erstauflage: 1988) bis heute noch immer als Standardwerke zur NS-Justiz bezeichnet werden.

36 CHRISTIANS, Justiz, S. 94.

37 GÖRTEMAKER/SAFFERLING, Rosenberg.

38 CHRISTIANS, Justiz, S. 94. Hier verweist sie besonders auf die Untersuchung von Christiane Schoenmakers zur Bremer Justiz (SCHOENMAKERS, Bremer Juristen).

39 MANTHE, Richter, S. 5–6.

40 PAUL/MALLMANN, Zwischenbilanz, S. 3–4.

41 Ebd., S. 4.

42 MALLMANN/PAUL, Allwissend.

nengeschichtsschreibung“ und das damit verbundene Ignorieren der tatsächlichen Tätigkeit der Behörde und ihrer Wechselwirkungen mit der Gesellschaft zurückführen.⁴³ Erst Robert Gellately war es, der sich 1993 die Frage stellte, wie die (Politische) Polizei die Politik der NS-Führung konkret um- und durchsetzte.⁴⁴ In seinen Studien, die besonders auch die Rolle der Gesellschaft im Verfolgungsprozess mit berücksichtigen, entwarf er das Bild von einer „sich selbst überwachenden Gesellschaft“⁴⁵, indem er die Bedeutung von Denunziationen für die staatspolizeiliche Arbeit unterstrich. Seine Fokussierung auf die Rassenpolitik erfasst jedoch nur einen kleinen Ausschnitt der Alltagsarbeit der Polizeibehörden im „Dritten Reich“⁴⁶, während die Betonung der gesellschaftlichen Selbstüberwachung den Blick für die zahlreichen weiteren für das staatspolizeiliche Arbeiten wichtigen Kooperationen mit staatlichen Behörden, parteiamtlichen Gliederungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Betrieben verstellte. Begleitet wurde Gellatelys bahnbrechende Studie von einer Vielzahl sozialgeschichtlich angelegter Regional- und Lokalstudien der 1990er Jahre, die entweder die Verfolgungspraxis der Behörde⁴⁷ oder bestimmte Opfergruppen⁴⁸ in den Fokus rückten. Gleichzeitig entstanden in den 1990er Jahren – ähnlich wie für die Justizgeschichte beschrieben – die ersten (kollektiv)biographischen Studien zum Polizeiapparat des „Dritten Reiches“⁴⁹. Seit Beginn der 2000er Jahre sind bis heute stetig weitere Regionalstudien⁵⁰ und Quelleditionen⁵¹ zu einzelnen Staatspolizeistellen im „Altreich“ entstanden, die oft auch einen Fokus auf die Personalstruktur oder einzelne herausragende Persönlichkeiten⁵² der Behörden legten. Größere universitäre Forschungsprojekte wandten sich allerdings erst seit dem Ende der 2010er Jahre wieder der Gestapo-Forschung zu. Neben dem in Trier von Lutz Raphael und Thomas Grotum geleiteten Forschungsprojekt *Gestapo: NS-Terror vor Ort. Die Staatspolizeistelle Trier in der südlichen Rheinprovinz*, in dessen Kontext diese Studie entstand, ist in Osnabrück unter Leitung von Christoph Rass ein Projekt zu *Personen- und Vorgangskarteien als Herrschaftsinstrument der Gestapo* kürzlich abgeschlossen worden. Beide Projekte eröffnen neue, in der Forschung bisher vernachlässigte Perspektiven auf

43 PAUL/MALLMANN, Zwischenbilanz, S. 6.

44 GELLATELY, Gestapo – Erstveröffentlichung 1993.

45 GELLATELY, Entstehungsgeschichte.

46 GELLATELY, Gestapo, S. 20.

47 MALLMANN/PAUL, Herrschaft; DIES., Milieus.

48 JELLONEK, Homosexuelle.

49 HERBERT, Best; WILDT, Generation; BANACH, Führerkorps.

50 PAUL, Terror; BERSCHEL, Bürokratie; BOECKL-KLAMPER u. a., Gestapo-Leitstelle Wien; SPERK, Geheime Staatspolizei.

51 RUPIEPER/SPERK (Hrsg.), Lageberichte Magdeburg; DIES. (Hrsg.), Lageberichte Merseburg; DIES. (Hrsg.), Lageberichte Erfurt; FAUST u. a. (Hrsg.), Lageberichte.

52 STOLLE, Geheime Staatspolizei in Baden; MANG, Unperson.

die Geschichte der Gestapo während des „Dritten Reiches“. Grundlage der Projekte sind Quellenbestände der regionalen Staatspolizeistellen in Osnabrück und Trier, die – im Trierer Fall – vor Projektbeginn erstmals erfasst oder – so verfahren die Osnabrücker Kolleg*innen – digitalisiert und mit Texterkennungssoftware bearbeitet worden sind. Die überlieferte Kartei der Gestapostelle Osnabrück wird dabei als „Wissenssystem“⁵³ der Politischen Polizei des „Dritten Reiches“ verstanden. Aufgrund fehlender Überlieferung der Personalakten (= Ermittlungsakten) konnte im Projektkontext jedoch kein Abgleich durchgeführt werden. Ob mittels Auswertung der Gestapo-Kartei allein tatsächlich die Arbeitsweise der Behörde zu rekonstruieren ist, muss ebenso bezweifelt werden wie die Annahme, dass allein die staatspolizeilichen Karteien den Wissensspeicher dieser Institution bildeten. Erste Untersuchungen zur Staatspolizeistelle Neustadt an der Weinstraße führten bereits nach wenigen Stichproben zu abweichenden Ergebnissen, denn die kurzen Eintragungen in der Gestapo-Kartei bieten nach Abgleich mit der zugehörigen Personalakte auch nicht annähernd ausreichende Informationen, um tatsächlich die Arbeitsweise der Geheimen Staatspolizei rekonstruieren zu können.⁵⁴

1.3 Quellenlage

Die relativ dünne Forschungsliteratur zum Regierungsbezirk Trier unter nationalsozialistischer Herrschaft resultiert aus der lange Zeit disparaten Quellenlage. Erste, von der Staatsanwaltschaft Trier angestoßene Forschungen zur Gestapo Trier wurden seit 2012 im Rahmen eines studentischen Forschungsprojektes aufgenommen. Laufende Abschlussarbeiten fokussierten sich dabei sowohl thematisch als auch bezüglich der Quellengrundlage jeweils auf einen verhältnismäßig begrenzten Forschungsgegenstand und basierten auf bis zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht genutzten Quellenbeständen.⁵⁵

Völlig neue Forschungsperspektiven ergaben sich dann im Jahr 2015 mit einem Aktenfund im Archiv des *Service historique de la Défense* in Vincennes (SHDV), wo in einem Konvolut des französischen Militärgeheimdienstes ein geschlossener Bestand von Personalakten der Geheimen Staatspolizeistelle Trier aufgefunden

53 BONDZIO/RASS, Gestapo-Kartei, S. 235. Vgl. weiterhin: BONDZIO, ‚Volksgemeinschaft‘ sowie zum Forschungsdesign: DERS./RASS, Data-Driven-History.

54 Für die Gestapo Neustadt an der Weinstraße liegen neben knapp 12.400 Personalakten (LA Speyer, Best. H 91) auch etwa 57.000 Karteikarten (LA Speyer, Best. R 22, Nr. 1) vor, sodass eine mit beiden Quellenkorpora gleichberechtigt arbeitende Regionalstudie hier deutlich aussagekräftigere Ergebnisse zur Arbeitspraxis der Gestapo treffen können wird.

55 Vgl. die Auflistung der Abschlussarbeiten bis Sommer 2018 sowie auch zur Geschichte des Forschungsprojektes GROTUM/HAASE, Grenze, S. 295–297.

worden war.⁵⁶ Dieser 3.532 Akten⁵⁷ und 1.747 Karten einer Lichtbildkartei⁵⁸ umfassende Bestand eröffnet neue Möglichkeiten für die Forschung zur Geschichte der Gestapo in Trier sowie zur allgemeinen NS-Geschichte in der Großregion. Diese Akten wurden im Rahmen von mehreren Forschungsaufenthalten der Verfasserin sowohl digitalisiert als auch archivisch und inhaltlich erschlossen und standen für die weiteren Arbeiten in einer Datenbank zur Verfügung.⁵⁹ Ergänzt wird dieser Bestand durch 88 Personalakten der Staatspolizeistelle Neustadt an der Weinstraße im *Landesarchiv Speyer* (LASp), die sich auf aus dem Regierungsbezirk Trier stammende Personen beziehen⁶⁰ sowie eine zweibändige Ermittlungsakte, die ursprünglich angelegt und geführt von der Gestapo Trier später zuständigkeitshalber nach Neustadt abgegeben worden war⁶¹. Erfasst wurden die im SHDV überlieferten Personalakten der Trierer Gestapostelle unter anderem auch im Hinblick auf aus den Ermittlungen erwachsende Justizverfahren, sodass bereits während der inhaltlichen Erschließung erste perspektivische Überlegungen hinsichtlich der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit angestellt werden konnten. Über die in den Akten befindlichen Aktenzeichen der Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie die Namen der Beschuldigten erwies sich die Suche nach den parallel geführten Justizakten als sehr erfolgreich (vgl. Tabelle 1)⁶².

Von den in den Gestapo-Personalakten erwähnten 799 Ermittlungs- oder Hauptverfahren konnten in den Archiven insgesamt 215 aufgefunden werden, womit knapp ein Viertel (26,9 %) der ursprünglich vorhandenen Justizakten noch überliefert ist, was als erschöpfend und aussagekräftig eingeschätzt wird. Damit sind 6,1 % der vorliegenden Gestapo-Akten mit einem Justizverfahren zu verknüpfen. Diese 215 eruierten Justizakten bildeten gemeinsam mit den parallel überlieferten

56 Zum Bestand der Gestapo-Akten und dem Erschließungsprojekt vgl. ebd. Zum Gesamtbestand: QUEGUINEUR, Archives allemandes.

57 SHDV, GR28 P8, 100–3630.

58 SHDV, 10R, Nrn. 799–801.

59 Zum Aufbau der Datenbank und den aufgenommenen Informationen vgl. GROTH/HAASE, Grenze, S. 306–310.

60 LASp, Best. H 91, Nrn. 247, 529, 745, 885, 915, 988, 992, 1054, 1133, 1147, 1307, 1356, 1546, 1712, 1986, 2011–2012, 2056, 2116, 2231, 2248, 2261, 2269, 2366, 2496, 2546, 2572, 2760, 2865, 2903, 3156, 3217, 3220, 3339, 3662, 3734, 3757, 3779, 3922, 4106, 4178, 4365, 4418, 4639, 4617, 4761, 5025, 5080, 5486, 5619, 6101, 6637, 6667, 6865, 6887, 7018, 7274, 7306, 7357, 7393, 10392, 10417, 10604, 10772, 11018, 11024, 11259, 11652, 11831, 11841, 12209, 12895, 12984, 13044, 13143, 13156, 13325, 13341, 13380, 13735, 13742, 13786, 13923, 14104–14105, 14112, 14256, 14447.

61 LASp, Best. H 91, Nrn. 2842–2843.

62 Um die Entwicklung des Verhältnisses von Justiz- und Polizeibehörden in der Alltagspraxis zum Kern der Untersuchung zu machen, wurden lediglich Strafverfahren zur Analyse herangezogen, da in Zivilverfahren keine entsprechende Beteiligung der unterschiedlichen Polizeibehörden im Verfahren nachzuvollziehen gewesen wäre.

Tabelle 1 Übersicht über die auf Grundlage der Gestapo-Ermittlungen angelegten und im Archiv überlieferten Justizakten. Zusammenstellung der Verfasserin.

	Anzahl Aktenzeichen gesamt		%	davon überlieferte Akten		Anteil an vorl. Justizakten	
Personalakten Gestapo Trier	3532						
Aktenzeichen Justiz	799		22,6 %	215		26,9 %	6,1 %
StA / AA / RA	263	32,9 %		51	19,4 %	23,7 %	
Amtsgericht	223	27,9 %		32	16,1 %	16,7 %	
Landgericht	48	9,8 %		11	14,1 %	5,1 %	
Oberlandesgericht	48	6,0 %		28	58,3 %	13,0 %	
Reichsgericht	1	0,1 %		0	0 %	0 %	
Volksgerechtshof	138	17,3 %		64	46,4 %	29,9 %	
Sondergericht	48	6,0 %		25	52,1 %	11,6 %	

215 Gestapoakten die Grundlage für die Aufnahme der Arbeit am Rahmenthema des Verhältnisses von Justiz und Polizei im Nationalsozialismus.

Die jeweiligen Verfahrensakten lagern je nach Provenienz in Landesarchiven oder den verschiedenen Abteilungen des Bundesarchivs und verteilen sich wie folgt: Die Akten der Staats- und Anwaltschaft Trier, des Landgerichts, der zugehörigen Amtsgerichte sowie der Sondergerichte in Trier und Koblenz sind im *Landeshauptarchiv Koblenz* (LHAKo) zugänglich. Während sich die Überlieferung der Anklagebehörden, des Landgerichts wie auch der Sondergerichte in einem gemeinsamen Bestand befindet (Best. 584,002 – Trier –, bzw. 584,001 – Koblenz), sind die Überlieferungen der Amtsgerichte auf Einzelbestände aufgeteilt. Eine dichte Überlieferung der Strafsachen liegt hier lediglich noch für das Amtsgericht Wittlich vor⁶³, sodass der Auswertung dieser Akten im Rahmen der Studie ein eigenes Kapitel (Kap. 12) gewidmet wurde. Die Unterlagen des Oberlandesgerichts Hamm, welches in Hoch- und Landesverratsachen für die gesamte Rheinprovinz zuständig war, liegen im *Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen* in Münster (LA NRW, Abt. Westfalen), diejenigen des Oberlandesgerichts in Köln, welches die regionale Zuständigkeit für den Landgerichtsbezirk Trier innehatte, im gleichen Landesarchiv in der *Abt. Rheinland* in Duisburg (LA NRW, Abt. Rheinland). Hier wurden jedoch, anders als in Münster, keine Verfahrensakten des Oberlandesgerichts, wohl aber des Kölner Sondergerichts⁶⁴ konsultiert. Die Überlieferung des Oberreichsanwalts beim Volksgerechtshof⁶⁵ lagert im *Bundesarchiv Berlin* (BArch

63 LHAKo, Best. 602,084, Nrn. 909–920, 925–934 und 940–947.

64 LA NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 112.

65 BArch Berlin, R 3017.

Berlin). Ergänzung fanden die Ermittlungs- und Verfahrensakten durch Häftlingspersonalakten aus Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wobei für den hiesigen regionalen Kontext insbesondere die Akten des Straf- und Untersuchungsgefängnisses in Wittlich⁶⁶ sowie des Amtsgerichtsgefängnisses in Daun⁶⁷ als auch die Überlieferung zum SS-Sonderlager/KZ Hinzert⁶⁸ von Bedeutung waren. Auch die jeweiligen General- und Sachakten der einzelnen Justizverwaltungen fanden sich in den vorgenannten Archiven.⁶⁹

Während die Überlieferung der Sach- und Generalakten für die relevanten Justizbehörden als sehr gut und dicht bezeichnet werden kann, konnten weder für die Staatspolizeistelle Trier noch für die Trierer Kriminalpolizei oder die Städtische Polizei geschlossene Aktenbestände aufgetan werden. Aufgrund dieser nur sehr dürftigen Quellenlage konnten diese Polizeien in ihrem Verhältnis zu den Justizbehörden weder erschöpfend noch in besonderem Hinblick auf ihren Arbeitsalltag analysiert werden. Demzufolge beschränkten sich die qualitativen Analysen im vierten Teil der Studie mehrheitlich auf das Verhältnis der Gestapo Trier zu den einzelnen Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Ermittlungspraxis und Kommunikationsstile der Kriminal- wie auch der Ordnungspolizei und der Gendarmerie ließen sich lediglich dann eruieren, wenn diese die Ermittlungen entweder in Zusammenarbeit mit der Staatspolizeistelle führten oder aber Ermittlungen eigenständig aufnahmen und später zuständigkeitshalber an die Gestapo abgaben. Die genuine Überlieferung zu diesen Polizeibehörden beschränkt sich auf Verwaltungsschriftgut auf Ebene des Regierungspräsidiums Trier⁷⁰ und des Oberpräsidenten der Rheinprovinz⁷¹ im *Landeshauptarchiv Koblenz* sowie der Trierer Stadtverwaltung⁷² im *Stadtarchiv Trier* (STAT).

Neben den Sach- und Generalakten zur Erschließung der allgemeinen Behördenstrukturen, ihren Entwicklungen sowie internen themen- und sachbezogenen Debatten und den Verfahrensakten zur Untersuchung des Umgangs der Behörden mit den Delikten und Delinquent*innen einerseits sowie den weiteren beteiligten Behörden und Institutionen andererseits wurden Personal- und Entnazifizierungsakten herangezogen, um die gruppenbiographische Untersuchung des Behörden-

66 LHAko, Best. 605,002.

67 LHAko, Best. 602,012, Nrn. 397 und 403.

68 *Arolsen Archives. International Center on Nazi Persecution* (Arolsen Archives), Teilbestand 1.1.13; BArch Berlin, NS 4-Hi sowie die einschlägigen Personalakten im Bestand zur Gestapo Trier im *Service historique de la Défense* in Vincennes.

69 Eine Auflistung der genutzten Quellenbestände ist dem beigefügten Quellenverzeichnis zu entnehmen.

70 LHAko, Best. 442.

71 LHAko, Best. 403.

72 STAT, Tb 15.

personals umsetzen zu können. Als günstig erwies sich hier die Überlieferungslage bezüglich des Justizpersonals: ein zum Beginn der Studie noch nicht erschlossener Bestand im *Landeshauptarchiv Koblenz* umfasste 1.944 Personalakten des Landgerichts Trier und der Amtsgerichte des Bezirks der Laufzeit von 1879 bis 1978⁷³. Die seitens des Trierer Landgerichts abgegebenen Personalakten betrafen alle Stufen des Beamtentums, die Justizangestellten, die Lohnempfänger, Rechtsanwälte und Notare, sodass sich an Hand dieser Überlieferung die Gesamtheit des Personaltableaus der Trierer Gerichte vom ausgehenden 19. bis in die 1970er Jahre nachvollziehen lässt. Im Rahmen einer Tätigkeit als ehrenamtliche Archivpflegerin im Landeshauptarchiv bestand die Möglichkeit der archivischen und inhaltlichen Erfassung der Personalakten für das Archiv und damit auch gleichzeitig einer ersten exklusiven Nutzung für die eigenen Forschungen. Bis zum Herbst 2021 konnte so etwa ein Drittel der Akten (664 Datensätze) erschlossen werden⁷⁴, wobei der Fokus zunächst auf den für die NS-Zeit relevanten Teil des Konvoluts gelegt wurde. Ergänzt wurden die Personalakten der Landgerichtsebene durch die beim Oberlandesgericht Köln als zuständiger Mittelbehörde (LA NRW Abt. Rheinland)⁷⁵ und im Reichsministerium der Justiz in Berlin (BArch Berlin)⁷⁶ vorliegenden Parallelüberlieferungen. Weiterhin konnten Entnazifizierungsakten⁷⁷, über die sich auch ein Großteil des Personals der unterschiedlichen Polizeibehörden rekonstruieren ließ, herangezogen werden. Liegen für die Städtische Polizei wie auch die bis 1942 in städtischer Verantwortung liegende Kriminalpolizei in Trier teilweise Personalakten im Stadtarchiv vor⁷⁸, so kann für den Personalstamm der Trierer Staatspolizei kaum auf ähnliche Aktenbestände zurückgegriffen werden. Für einige, die sich 1940 für den Dienst in den Kolonien beworben hatten, liegen Personalbögen, handschriftlich verfasste Lebensläufe und eine gesundheitliche wie dienstliche Beurteilung durch den Behördenleiter vor.⁷⁹ Für den Großteil der Beamten und An-

73 Angegeben ist hier jeweils das Jahr der Weglegung der Akte, entnommen aus der seitens der Verwaltungsgeschäftsstelle des Landgericht Trier aufgestellten Abgabeliste (Zugangsnummer Z 62/85).

74 LHAko, Best. 583,002, Nrn. 8579–9398. Darüber hinaus wurden weitere 195 Personalakten von Bediensteten des Strafvollzugs erfasst (Best. 900, Nrn. 1201–1395), die aufgrund des Zuschnitts der Fragestellung jedoch nicht mehr bei der Auswertung berücksichtigt werden konnten.

75 LA NRW, Abt. Rheinland, BR-Pe und NW-Pe. Hier wurden – anders als auf der Ebene des Landgerichtsbezirks – auch die Personalakten der Staatsanwaltschaft Trier parallel geführt.

76 BArch Berlin, R 3001.

77 LHAko, Best. 856 und 856 A; Landesarchiv des Saarlandes (LA Saar), Best. StKpols, Nrn. 2958, 3157, 4229.

78 StAT, Tb 12.

79 BArch Berlin, R 58/10820, 10828, 10920, 10929, 10932–10933, 10952, 10954, 10995, 11348, 11511, 11513, 11525, 11536, 11544, 11548, 11557, 11561, 11578, 11747, 11785, 11789, 11793, 11836, 11838, 11956, 11994.

gestellten der Trierer Gestapo mussten Informationen zum dienstlichen Werdegang und auch die Angaben zur Person aus anderen Quellen gewonnen werden. Hier lagen neben Befragungen ehemaliger Gestapo-Bediensteter durch die Alliierten⁸⁰, Prozessunterlagen aus Nachkriegsverfahren in den *Bundesarchiven Koblenz* (BArch Koblenz)⁸¹ und *Ludwigsburg* (BArch Ludwigsburg)⁸², Entnazifizierungsakten – wie im Falle der Justizbediensteten –, Personalakten des *Bundesnachrichtendienstes* (BND)⁸³ auch die Sammlungen des ehemaligen *Berlin Document Center* (BDC) im *Bundesarchiv Berlin* vor⁸⁴, die personenbezogene Unterlagen der NSDAP, der SS und der SA umfassen. Die zusammengetragenen Quellen betreffend die Personalbestände der in Trier angesiedelten Behörden zur Strafverfolgung wurden in eigens erstellte Datenbanken eingepflegt, mit denen schließlich die sozialstatistischen Untersuchungen ebenso wie die gruppenbiographische Analyse der Behördenvorstände geleistet werden konnten. Insgesamt wurden für die vorliegende Studie somit Informationen zu 844 Personen im Justiz- und 347 Personen im Polizeidienst zusammengetragen, wobei die Überlieferungslage nicht zu allen gleich gut war. Die Informationsdichte zu den ranghöchsten Beamten der Behörden ist meist höher, da in deren Fall nicht nur am Beschäftigungsort selbst, sondern auch in den Mittelbehörden wie im Ministerium Personalakten geführt worden sind.

Die hier vorgestellten Quellenbestände sind diejenigen, die für die Erarbeitung der zentralen Fragestellung von Bedeutung waren. Selbstverständlich wurden darüber hinaus für einzelne Aspekte und Teilkapitel weitere Quellen genutzt, die hier jedoch nicht alle im Detail eingeführt werden können – hier sei auf die Nachweise innerhalb der Einzelkapitel verwiesen. Insgesamt flossen in die Arbeit Materialien aus 22 Archiven, Instituten und Behörden ein.⁸⁵

80 National Archives and Records Administration (NARA), M 1270, IR No. 28; SHDV, GR28 P6, Nrn. 20, 43, 48, 52, 54, 105.

81 BArch Koblenz, AllProz, Nrn. 189, 275, 342.

82 BArch Ludwigsburg, B 162/991, 2348, 2654, 3391, 3649, 3762–3763, 6639, 6903–6907, 25101, 30628, 40421.

83 BND-Archiv, Nrn. 221831-OT, 221842-OT, PN/3396, P1/1535-OT, P1/3477.

84 Vgl. dazu die Auflistung der Einzelnummern im Quellenverzeichnis zu den Beständen BArch Berlin, R 9361-I, R 9361-II und R 9361-III. In diesen Beständen fanden sich sowohl Überlieferungen der Polizei- wie auch der Justizbediensteten, wobei aufgrund der nur geringen Mitgliederzahl der Juristen in SS und SA die Trefferquote für Polizeibeamte und -angestellte deutlich höher war.

85 *Archives Nationales Paris* (AN), *Archives Nationales de Luxembourg* (ANLux), Arolsen Archives, BArch Berlin, *Bundesarchiv Freiburg* (BArch Freiburg), BArch Koblenz, BArch Ludwigsburg, BND-Archiv, *Centre de Documentation et de la Recherche sur la Résistance* (CDRR), *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz* (GStAPK), *Institut für Zeitgeschichte München* (IfZ), *Katasteramt Westeifel-Mosel*, *Kreisarchiv Bitburg-Prüm* (KA Bitburg-Prüm), LA Saar, LA NRW, Abt. Rheinland, LA NRW, Abt. Westfalen, LAsp, LHAKo, NARA, *Russisches Staatsarchiv für sozialpolitische Geschichte* (RGA-SPI), SHDV, StAT.